

**Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld
vom 11. Dezember 2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom
04.12.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666 / SGV.NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW 1969 S. 712 / SGV.NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 26. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Benutzung der Wochenmarktplätze werden Gebühren (Standgeld) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des in der Standplatzzuweisung festgelegten Zeitraumes. Sie endet mit Ablauf oder Aufhebung der Zuweisung.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird nach der Länge der in Anspruch genommenen Frontmeter bemessen. Maßgebend für die Berechnung ist die jeweils größte Ausdehnung der Verkaufseinrichtung in der Länge, gemessen in Metern und Zentimetern.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für eine Dauererlaubnis beträgt je Kalenderjahr auf dem Wochenmarkt

| | |
|------------------|-------------|
| Gladbeck-Mitte | 435,-- Euro |
| Gladbeck-Brauck | 290,-- Euro |
| Gladbeck-Zweckel | 290,-- Euro |

je in Anspruch genommenem Frontmeter.

Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Zuweisung 1/12 der nach Satz 1 zu zahlenden Gebühr.

- (2) Die Gebühr bei einer Tageserlaubnis beträgt auf allen Wochenmärkten für jeden in Anspruch genommenen Frontmeter 3,80 Euro.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr bei einer Jahreserlaubnis wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird in zwölf gleichen Monatsraten am 5. eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (3) Die Gebühr bei einer Tageserlaubnis wird am jeweiligen Markttag mündlich festgesetzt. Die Gebühr wird sofort fällig und ist in bar zu entrichten.

§ 6

In-Kraft-Treten Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld vom 17. Dezember 1981 (Amtsblatt Nr. 30/1981 vom 22.12.1981), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2001 (Amtsblatt Nr. 24/2001 vom 28.12.2001) außer Kraft.